

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Strukturbereinigung und Kompetenzverteilung;
Landeshauptleutekonferenz vom 18. Mai 2018

Österreich hat kein Föderalismus-, sondern ein Effizienzproblem. Ein Vergleich von Staaten mit ähnlichen Aufgabenbereichen, bei Unterschieden hinsichtlich politischer Ausgestaltung und politisch-administrativen Strukturen zeigt, dass föderale und zentralistische Systeme Vor- und Nachteile haben. Es handelt sich somit nicht um die Frage, ob Zentralismus oder Föderalismus besser ist, auch weil ein direkter Vergleich nicht sinnvoll ist. Eine effiziente Ausgestaltung ist abhängig von den Rahmenbedingungen im System und diese sind in Österreich verbesserungswürdig. Es geht insbesondere darum, die Verflechtung und Kompetenzzersplitterung abzubauen, Effizienzreize zu schaffen, Benchmarking und stärkere Transparenz zu fördern, Transfers zwischen Gebietskörperschaften nachvollziehbar zu machen, die Kostenerfassung homogen zu gestalten, uvm.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Landeshauptleutekonferenz vom 18. Mai 2018 auf meine Initiative hin mit Fragen der Strukturbereinigung und Kompetenzverteilung beschäftigt. In einem ersten Schritt hin zu einem effizienteren System in den Bund-Länder-Beziehungen sollen die noch vorhandenen wechselseitigen Zustimmungsrechte von Bund und Ländern beseitigt werden sowie die Kompetenzverteilung vereinfacht werden. Aus diesem Grund soll der Kompetenztypus der Grundsatzgesetzgebung (Art. 12 B-VG) bereits jetzt maßgeblich reduziert werden und folgende klare Kompetenzen geschaffen werden.

Folgende wechselseitigen Zustimmungsrechte sollen künftig entfallen:

- Entfall des Zustimmungsrechts der Bundesregierung bei Landesgesetzen, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird (Art. 15 Abs. 10 B-VG)
- Entfall des Zustimmungsrechts der Bundesregierung für die Verleihung eines eigenen Statuts (Stadtrechts) von Gemeinden (Art. 116 Abs. 3 zweiter und dritter Satz B-VG)
- Entfall des Zustimmungsrechts der Bundesregierung hinsichtlich der Organisation des Amtes der Landesregierung und der Bestellung des Landesamtsdirektors (§ 8 Abs. 5 lit. a zweiter Satz Übergangsgesetz 1920)
- Entfall der gegenseitigen Zustimmungsrechte in Bezug auf eine Änderung in den Sprengeln der politischen Bezirke bzw. der Bezirksgerichte (§ 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz 1920)
- Entfall des Beamtenvorbehalts für die Bestellung zum Landesamtsdirektor bzw. Magistratsdirektor sowie Abteilungsleiter (Art. 106 und 117 Abs. 7 B-VG sowie §§ 2 und 3 BVG ÄmterLReg)
- Angleichung des Zustimmungsrechts der Länder zu Niederlassungsverordnungen in § 13 Abs. 6 NAG an Art. 42a B-VG, um einen Schwebezustand zu vermeiden, wenn sich ein Land verschweigt

Die Länder werden künftig alleine zuständig sein für:

- Volkspflegestätten
- Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge (Kinder- und Jugendhilfe)
- vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte/Kuranstalten/Kureinrichtungen zu stellende Anforderungen
- natürliche Heilvorkommen
- Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung
- Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge

Der Bund wird künftig alleine zuständig sein für:

- Bevölkerungspolitik (Art. 10 B-VG)
- öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten (Art. 10 B-VG)
- Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt (Art. 11 B-VG)

In einem nächsten Schritt wird der Verfassungsdienst auf Basis der bei der Landeshauptleutekonferenz getroffenen politischen Einigung einen legislatischen Entwurf ausarbeiten. Ich werde diesen Entwurf im Laufe der Woche für die Dauer von 6 Wochen zur Begutachtung versenden.

Für die verbleibenden Materien des Art 12 B-VG wurde die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung besprochen, diese Ansicht fand die Zustimmung der LHK, wobei die Details noch zu verhandeln sind. Die weiteren Verhandlungen zur Neugestaltung der eindeutigen Zuordnung zwischen dem Bund und den Ländern sollen in einer hochrangig besetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe weitergeführt werden, die ab September tagen wird. Dabei wird es insbesondere um die noch offenen Themenfelder aus dem Bereich der Grundsatzgesetzgebung (Armenwesen, Elektrizitätswesen, Krankenanstalten) sowie um weitere Fragen im Bund-Länder-Verhältnis gehen. Auch sollen Fragen der weiteren Verfahrenskonzentration erörtert, der Datenschutz kompetenzrechtlich klar zugeordnet und die Transparenzdatenbank - wie im Beschluss der LHK dargestellt - umgesetzt werden.

Seitens des Bundes wird die Arbeitsgruppe aus Bundesminister Ing. Norbert Hofer, Bundesminister Mag. Gernot Blümel, MBA, Bundesministerin Mag. Beate Hartinger-Klein und meiner Person bestehen. Die Länder werden durch vier Landeshauptleute vertreten sein.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge den Bericht zu Kenntnis nehmen.

28. Mai 2018
Der Bundesminister:
MOSER